

den die Befugniß gegeben werde, eine Trauung mit rechtlicher Wirkung zu vollziehen, und daß ihr diese Rechtswirkung wenigstens dann beigelegt werde, wenn die Eintragung in das Kirchenbuch der evangelischen Ortskirche später nachfolgt.

Staatsminister v. Könnert: Allerdings bemerkte der Herr Referent, daß es zuletzt darauf ankomme, ob es zulässig sei, den Trauungen eine rechtliche Wirkung zu geben. Aber freilich, ehe man so etwas ausspricht, muß man fragen, ob es zweckmäßig. Und da komme ich darauf zurück, wenn man sie anstellen wollte, ohne Prüfung und ohne Notiz davon zu nehmen, ob sie als Geistliche anzunehmen seien, dies so viel heiße, als die Civilehe einzuführen.

D. Großmann: Darf ich nochmals um das Wort bitten? Ich glaube doch, daß, da dem Staate an der öffentlichen Sittlichkeit als seiner eignen idealen Grundlage Alles gelegen sein muß, er auch sich bewogen finden wird, von der Qualifikation der neu-katholischen Geistlichen Kenntniß zu nehmen und durch Zeugnisse sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß es Männer sind, denen ein Predigtamt anvertraut werden kann. Nun könnte allerdings außer der wissenschaftlichen und moralischen Qualifikation die kirchliche wohl noch zweifelhaft erscheinen. Allein da nach den Grundsätzen der römischen Kirche die Ordination einen character indelebilis begründet, so zweifle ich nicht, daß auch die von Ronge, Czerski u. a. trotz ihrer Excommunication vorgenommenen Ordinationen in kirchlicher Hinsicht gültig sein müssen. Hätten sie diese Gültigkeit nicht, so wären alle evangelische Geistliche nicht befähigt, zu trauen. Denn auch der excommunicirte und in Bann gethane Luther hat ordinirt und von ihm abwärts sind wir alle ordinirt worden. Nun unsere Kirche hat sich darüber drei hundert Jahre Beruhigung gefaßt. Und ich glaube, die Deutsch-Katholiken werden keinen Gewissenszweifeln über diesen Punkt Raum zu geben wissen.

Decan Dittrich: Ein Wort zur Widerlegung. Sene Geistlichen, welche excommunicirt sind, haben nicht mehr das Recht, priesterliche Functionen vorzunehmen, und kein Geistlicher, der nicht Bischof ist, kann ordiniren.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der geehrte D. Großmann auf die Ordination durch Priester hinwies, so ist ihm zu entgegnen, daß die Neu-Katholiken nach dem Statutenentwurf die Ordination bloß als Vollmachtsertheilung Seiten der Gemeinde betrachten.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so werde ich die Debatte schließen, und dem Herrn Referenten, so fern er es begehrt, das Schlußwort geben.

Referent Domherr D. Günther: Ich begeben mich des Schlußworts.

Präsident v. Carlowitz: Die erste Kammer hatte gegen das Gutachten der Deputation den neu-katholischen Geistlichen das Befugniß abgesprochen, die Trauungen zu vollziehen. Anderer Ansicht war die zweite Kammer. Sie hatte ihnen das

Befugniß zugestanden. Die Deputation, oder, da zwei Mitglieder von ihr zurückgetreten sind, die Mehrheit der Deputation stimmt nun für die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer; sie hält jedoch dafür, daß im Einzelnen ihre frühern Vorschläge, gegeben Seite 55 des Berichts unter A., B., C., D. die vorzüglichern seien, und rath uns an, diese Vorschläge anzunehmen, natürlich unter Ablehnung des hierin abweichenden Beschlusses der zweiten Kammer. Sodann empfiehlt sie uns, den vierten Punkt der jenseitigen Beschlüsse im ersten Theile anzunehmen und in der letzten Hälfte abzulehnen. Bei der Fragstellung gedenke ich daher folgendes Verfahren einzuschlagen, daß ich zuerst die Frage stelle auf das Gutachten der Deputation, wie es unter A., B., C., D. sich aufgeführt findet. Ich werde das mit einer einzigen Frage abthun können, da kein Antrag auf Trennung gestellt worden ist. Würde nun diese erste Frage bejaht, so würde ich weiter gehen, und in Punkt 4 der jenseitigen Beschlüsse, und zwar, was den ersten Theil anlangt, zur Annahme, was den letztern betrifft, zur Ablehnung in Frage bringen. Sollte dagegen die erste Frage verneint werden, sollte man gesonnen sein, bei dem Beschlusse der ersten Kammer zu beharren, so verstände es sich von selbst, daß ich nichts weiter zu fragen haben würde. Ich stelle also die Frage: ob die Kammer nach Anrathen der Mehrheit ihrer Deputation den neu-katholischen Geistlichen die Ermächtigung, Trauungen zu vollziehen, ertheilen wolle, und zwar unter den Bestimmungen, wie sie unter A., B., C., D. Seite 55 des Berichts enthalten sind, und ich bitte, auf diese Frage zu antworten.

(Die Abstimmung erfolgt.)

Präsident v. Carlowitz: Das Deputationsgutachten, oder vielmehr das Gutachten der Mehrheit der Deputation wird mit sieben und zwanzig Stimmen abgelehnt. Es folgt also daraus, daß die Kammer beschloffen hat, bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren, und es enthebt mich dieses Resultat jeder weitem Frage.

(Staatsminister v. Beschau tritt ein.)

Referent Domherr D. Günther: Der Bericht lautet ferner:

V.

In Bezug auf die Parochialbeiträge und auf die Frage, ob solche von den Neu-Katholiken während der Dauer des Interimisticums an die Kirche, der sie früher angehörten, zu entrichten seien, hat die erste Kammer beschloffen:

daß die Neu-Katholiken bis zu ihrer förmlichen Anerkennung von der Beitragsverbindlichkeit, die sie bis jetzt als Mitglieder einer der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften auf sich hatten, nicht freizusprechen seien.

Dagegen lautet der Beschluß der zweiten Kammer folgendermaßen:

daß in dem zu erlassenden provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung die Befreiung der Deutsch-Katholiken von persönlichen Beiträgen der Pa-